

- (4) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte insgesamt für 3 Wochen geschlossen. Darüber hinaus unter anderem in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten betragen insgesamt 20 Tage im Jahr und werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates in Abstimmung mit der Gemeinde durch die Leitung der Kindertagesstätte festgelegt und bis zum 31.10. des vorangehenden Jahres bekanntgegeben. Für den Zeitraum der Sommerferien und übrigen Schließzeiten erfolgt keine Kürzung der monatlichen Entgelte.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (Streik, Aussperrung u.a.) oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (6) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Kindergartenjahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Entgelte.

§4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres.
- (2) Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt
- (3) Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 01. Januar bis 28. Februar für das kommende Kindertagesstättenjahr und ist nicht änderbar. Die Anmeldung ist von den Eltern über das Kita-Portal SH (<https://www.kitaportal-sh.de>) oder direkt in der Kindertagesstätte vorzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Kindertagesstättenleitung.
- (4) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
 - a) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhalts einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld bzw. einem anderen Hilfetragere abhängig zu sein; oder die arbeits- und beschäftigungssuchend sind;
 - b) an Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhalts einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld bzw. einem anderen Hilfetragere abhängig zu sein; oder die arbeits- u. beschäftigungssuchend sind;
 - c) ansonsten gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen (Berücksichtigung der Kinder vom Vorjahr, die keinen Platz erhalten haben)
 - d) in Ausnahmefällen (Geschwisterregelung, U3-Kinder) entscheidet die Gemeindevertretung
- (5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung

vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

- (6) Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in den Entgelttarif ist schriftlich zu bestätigen. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger der Kindertagesstätte (Gemeinde) übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 28 KiTaG vorgeschriebenem Personal.
- (4) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

§ 6

Elternvertretung, Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Der Einrichtungsträger lädt im Kindertagesstättenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte eine aus zwei Personen, davon ein(e) als Sprecher(in) bestehende Elternvertretung. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 32 KiTaG wahr.
- (2) Der Einrichtungsträger richtet einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 32 Abs. 2 Kita-Reform-Gesetz.

§ 7

Benutzungsentgelte

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 31 Abs. 1 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsentgelte erhoben, die sich aus einem besonderen Entgelttarif ergeben.

§ 8

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes soll in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) erfolgen, außer es liegen andere triftige Gründe vor. Die Regelabmeldung des Kindes muss von der/dem Erziehungsberechtigten oder anderen schriftlich Beauftragten bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der/des Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Gemeinde berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (3) Werden die Benutzungsentgelte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber vorab informiert.
- (4) Die Gemeinde kann das Kindertagesstättenbesuchsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder keine kooperative Zusammenarbeit (Eltern-Erzieher) möglich ist oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung endet bei der Regelabmeldung mit dem 31.07. und bei Vorliegen triftiger Gründe mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Kindertagesstättenleitung durch die/den Erziehungsberechtigten oder andere schriftlich Beauftragte erfolgt.
Wird ohne triftigen Grund von der Regelabmeldung abgewichen, ist für einen weiteren Monat bzw. bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres das Benutzungsentgelt zu zahlen, es sei denn, der Kindertagesstättenplatz kann sofort nach Abmeldung neu besetzt werden.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Erkrankungen des Kindes im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden. Das Kind darf während dieser Zeit die Einrichtung nicht besuchen; dies gilt auch bei Verdacht auf eine entsprechende Erkrankung. Die Einrichtung darf erst wieder aufgesucht werden, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.
- (2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige(n) Erzieher(in) eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10 Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über den Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. den Kommunalen Schadensausgleich. Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gemeinde bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Entgeltschuldner und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Benutzungsordnung und nach dem aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassenen Tarifs ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt, den Dateien in der Kindertagesstätte, den Dateien der KiTa-Datenbank sowie aus dem Wohngeldamt durch das Amt Burg-St. Michaelisdonn zulässig. Das Amt darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Umsetzung dieser Benutzungsordnung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Erziehungsberechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erziehungsberechtigten mit den für die Anwendung der Benutzungsordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten weiter zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Darüber hinaus dürfen die personenbezogenen Daten der Kinder und Sorgeberechtigten für die Kita-Datenbank gemäß § 3 Kita-Reform-Gesetz erhoben und verarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.04.2016 in der Fassung der Änderung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Buchholz, den 21.01.2021



Braasch
Bürgermeister